



Gesellschaft für
Freiheitsrechte

Workshop

#NichtPASSgenau? Menschen mit Behinderungen und die
Einbürgerung nach der Reform des
Staatsangehörigkeitsrechts

– Soraia Da Costa Batista –

A. Rechtsgrundlagen der Einbürgerung

- Anspruchseinbürgerung (§ 10 StAG)
 - Rechtsanspruch auf Einbürgerung bei Erfüllen der Voraussetzungen in Abs. 1
 - Konkretisierungen und Ausnahmen in Abs. 2-6
- Ermessenseinbürgerung (§ 8 StAG)
 - Einbürgerung nach Ermessen der Behörde bei Erfüllen der Voraussetzungen in Abs. 1
 - Härtefallregelung in Abs. 2

B. Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StAGModG)

- Verschärfung beim Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung
- § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG a.F.:

*den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann **oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat***

→ allgemeine Ausnahmeregel wurde gestrichen und durch drei abschließend aufgezählte Ausnahmen ersetzt

- § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG n.F.:

- a) *(als **Gast- oder Vertragsarbeitnehmer** zum jeweiligen Stichtag eingereist oder als dessen Ehegatte in zeitlichem Zusammenhang nachgezogen ist) und die **Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten** hat,*
- b) *in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder*
- c) *als **Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner** mit einer nach Maßgabe von Buchstabe b erwerbstätigen Person **und einem minderjährigen Kind** in familiärer Gemeinschaft lebt*

- Hinweis: Übergangsregelung in § 40a StAG

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 23. August 2023 gestellt worden sind, ist § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der vor dem 27. Juni 2024 geltenden Fassung anzuwenden, soweit er günstigere Bestimmungen enthält.

- Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/9044, S. 34):

*Durch den in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für einen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nun stärker verankerten Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration können einzelne Personengruppen die Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch nicht mehr erfüllen, auch wenn sie die erforderliche Unterhaltssicherung aufgrund von Umständen nicht erreichen können, die außerhalb ihrer Beeinflussungsmöglichkeiten liegen. Dies kann etwa **Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, pflegende Angehörige, Alleinerziehende, die wegen Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, oder Schüler/Auszubildende/Studierende**, die, ggf. ergänzende, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, betreffen.*

- Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/9044, S. 34):

*Für sie kann die **Härtefallregelung in § 8 Absatz 2** zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Dies ist bei der künftigen Auslegung der Härtefallregelung in § 8 Absatz 2 zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 StAG erfüllt sind, obliegt den zuständigen Behörden und Gerichten.*

C. Anwendungshinweise des BMI

Anwendungshinweise des BMI

- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (BT-Drs. 20/10093, S. 9)
- Nr. 8.2.1 und 8.2.2. der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums zum StAG (- VAH-StAG -)
- Nr. 8.2 Rn. 69 ff. der Anwendungshinweise des Bundesministeriums zum StAG (- AH-StAG 2025 -)

D. Problem

Problem

- § 8 StAG wurde durch StAGModG nicht geändert
- Ständige Rechtsprechung zur Härtefallregelung des § 8 Abs. 2 StAG:

„[besondere] Härte muss durch atypische Umstände des Einzelfalls bedingt sein und gerade durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen werden und deshalb durch eine Einbürgerung vermieden oder zumindest entscheidend abgemildert werden können“ (grundlegend: BVerwG NVwZ 2012, 1250 [1254], Rn. 39)

„Der Umstand, dass ein Einbürgerungsbewerber die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten hat, ist im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG ohne Belang und vermag daher für sich allein genommen auch keinen besonderen Härtefall zu begründen.“ (OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2022 - 19 E 25/22, Rn. 9)

E. Verfassungs- und völkerrechtliche Argumentation

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) i.V.m. Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG)
- Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG)
- UN-Behindertenrechtskonvention
 - Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 12 Abs. 2 UN-BRK)
 - Staatsangehörigkeit (Art. 18 Abs. 1 lit. a UN-BRK)
 - demokratische und politische Teilhabe (Art. 29 Abs. 1 lit. a. UN-BRK)
- Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Argumentation im Verfahren

- Ausgangspunkt: Keine Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG wegen des Bezugs von existenzsichernden Leistungen
- Anspruch auf Einbürgerung nach § 8 StAG aufgrund einer Ermessensreduktion auf Null wegen der betroffenen Grundrechte
- Hilfsweise Vorlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG n.F. zum Bundesverfassungsgericht angeregt (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG)

Link zum Fall: <https://freiheitsrechte.org/themen/gleiche-rechte-und-soziale-teilhabe/gleiches-einbuergerungsrecht>



Gesellschaft für Freiheitsrechte

Kontakt:

info@freiheitsrechte.org